

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 215/08 B

L 3 U 251/06 (Hessisches LSG)
S 1 U 604/04 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2
 1. Die Beklagte stützt sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 60 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird. Außerdem muss aufgezeigt werden, dass die Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11 RdNr 19). Hieran fehlt es.
- 3 Die Beklagte hat schon keine bestimmte abstrakte Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht bezieht (vgl § 162 SGG). Vielmehr verweist sie auf die Gründe des angefochtenen Urteils und rügt - einer Revisionsbegründung ähnlich - die Verletzung materiellen Rechts. Im Verfahren der Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision wird aber - anders als in dem Verfahren der Revision - das angefochtene Urteil nicht daraufhin untersucht, ob es inhaltlich richtig ist. Die Zulassung der Revision kann vielmehr nur auf die drei abschließend in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe gestützt werden. Allein die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung rechtfertigt die Zulassung der Revision nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht (vgl nur BSG, Beschluss vom 16.9.2008 - B 3 KR 9/08 B, Juris RdNr 5 mwN).
- 4
 2. Auch der Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Die Beklagte rügt insoweit eine Überraschungsentscheidung und damit die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG). Dass das LSG seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt gestützt hätte, mit dem die Beklagte nicht rechnen musste (vgl BVerfG, 7.10.2003 - 1 BvR 10/99 - NJW 2003, 3687), wird aus deren Vorbringen aber nicht hinreichend deutlich.



- 5 Sie hält die Entscheidung des LSG für überraschend, soweit dieses LSG angenommen habe, unfallunabhängige Vorschäden könnten Einfluss auf die Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und damit auf die Höhe der Verletztenrente haben. Die Bemessung des Grades der MdE wird in der Rechtsprechung als Tatsachenfeststellung bewertet, die das Gericht gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung trifft (*vgl BSG SozR 4-2700 § 56 Nr 2 RdNr 10 mwN*); inso- weit ist eine Verfahrensrüge schon nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen.
- 6 Soweit für die Bemessung der MdE darüber hinaus auch rechtliche Vorgaben zu beachten sind (*vgl BSG aaO*), wird nicht deutlich, aus welchen Gründen die vom LSG zu Grunde gelegten Maßstäbe für die Beklagte überraschend gewesen sein könnten. In der Rechtsprechung des BSG ist anerkannt und diese Auffassung wird in der Literatur geteilt, dass für die Bemessung der MdE Vorschäden zu berücksichtigen sind, wenn die Folgen des Versicherungsfalls sich individuell abweichend von dem Normalfall auswirken (*vgl BSGE 63, 207, 211*). Der Versicherte unterliegt mit seinem individuellen Gesundheitszustand vor Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (*vgl BSG SozR 4-2700 § 56 Nr 2 RdNr 11 mwN*). Dass das LSG seiner Entscheidung Rechtssätze zu Grunde gelegt haben könnte, mit denen die Beklagte aufgrund der Vorgaben in der höchstrichterlichen Recht- sprechung nicht rechnen musste, ergibt sich aus deren Vorbringen nicht. Hiervon zu unter- scheiden ist die Frage, ob das LSG diese Maßstäbe auf den Einzelfall richtig angewandt hat (*vgl dazu oben 1.*).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

